

Art 6a Abs 2 DSGVO enthält weiter eine taxative Aufzählung von weiteren Zwecken, zu deren Verfolgung die Weiterverarbeitung von Daten, welche durch die Videoüberwachung erhoben wurden, zulässig ist: Es sind dies die Gefahrenabwehr<sup>1861</sup> sowie die Verfolgung von Straftaten und die (damit einhergehende<sup>1862</sup>) Beweissicherung. Damit erhalten die Strafverfolgungsbehörden die Legitimation, Videoaufzeichnungen zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren zu erlangen und auszuwerten: Umgekehrt muss die Person, welche die Videoüberwachung vornimmt, die entsprechenden Daten an die Polizei als Strafverfolgungsbehörde auf deren Antrag hin ohne vorherige Prüfung der Voraussetzungen für die Weitergabe übergeben.<sup>1863</sup>

Gem Art 6a Abs 3 DSGVO muss der Einsatz einer Videoüberwachung von der Datenschutzstelle bewilligt werden, um zulässig zu sein. Hierbei wird insb dem Umstand Rechnung getragen, dass eine potentiell größere Anzahl von – unbeteiligten – Personen von einer derartigen Datenverarbeitung betroffen ist.<sup>1864</sup> Besonders zu beachten ist dabei, dass diese Bewilligung erteilt werden muss, bevor die Anlage zur Videoüberwachung installiert ist, dh bereits die bloße Betriebsbereitschaft führt zur Bewilligungspflicht durch die Datenschutzstelle. Eine nachträglich eingeholte Bewilligung macht das Betreiben einer Anlage nicht rückwirkend rechtmäßig. Auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits bestehende Überwachungsanlagen bedürfen einer Bewilligung.<sup>1865</sup> Eine Ausnahme bilden lediglich Videoüberwachungsanlagen, welche nur Bilder in Echtzeit übermitteln können, aber keine Möglichkeit zur Speicherung und Weiterverarbeitung des Videomaterials bieten. Diese Erleichterung liegt darin begründet, dass dabei eine Gefährdung der Geheimhaltungsinteressen bei einem solchen Überwachungssystem „deutlich herabgesetzt ist, jedenfalls dann, wenn sie nur Rechtsgüter des Betreibers der Bildübermittlung (oder dessen Auftraggebers) schützen sollen“, da mangels Aufzeichnung eine Weitergabe dieser Daten nicht möglich ist, weswegen die Interessenabwägung zugunsten des Betreibers der Videoüberwachung ausgeht.<sup>1866</sup> Diese technischen Gegebenheiten muss der Betreiber der Videoüberwachung sicherstellen und

---

<sup>1861</sup> Die Bestimmung führt einerseits die „Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit“ sowie die „Abwehr einer schweren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum“; s Art 6a Abs 2 Z 1-2 DSGVO.

<sup>1862</sup> Dies ergibt sich insb aus Art 6a Abs 2 letzter Satz DSGVO, wonach der Landespolizei eine ausdrückliche Befugnis zur Herausverlangung der erhobenen Daten (dh der Videoaufzeichnung) zukommt; s auch BuA 130/2008, 26 f.

<sup>1863</sup> Vgl BuA 130/2008, 26 f; DSK 2010/4, Erw III.3.3.1., 14.

<sup>1864</sup> Vgl BuA 130/2008, 27.

<sup>1865</sup> Vgl DSK 2010/4, Erw III.1.2., 5.

<sup>1866</sup> BuA 165/2008, 9 f.